

Anlage 1

zur Satzung über die Fernheizung der Stadt Zweibrücken

Das Versorgungsgebiet der Fernheizung erstreckt sich auf den **Geltungsbereich des Bebauungsplanes Block II/11 "Sechs Morgen"**

und wird begrenzt

im Norden:

Südliche Grenze der Scheiderbergstraße von Fl.Nr. 2840/33 bis 2848/4, Überqueren der Scheiderbergstraße zur westlichen Grenze von Fl.Nr. 2866/5, nördliche Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 2866/5 bis 3117/4.

im Osten:

Östliche und südliche Grenze der Fl.Nr. 3117/4, Überqueren der Scheiderbergstraße, östliche Grenze der Acaunusstraße, nördliche und östliche Grenze der Fl.Nr. 2840/42, östliche Grenze des fußweges Fl.Nr. 2880/20, nördlich der Fl.Nr. 2880/19, 2880/13 und 2880/10, nördliche und östliche Grenze und Fl.Nr. 2880/4, nördliche und östliche Grenze der Wendeplatte Dorndorfstraße, östliche Grenze der Fl.Nr. 2780/28.

im Süden:

Südliche Grenze der südlich der Dorndorfstraße liegenden Grundstücke Fl.Nr. 2780/28 bis 2780/2, westliche Grenze der Fl.Nr. 2780/2 entlang dem Treppenweg zwischen Contwigerhangstraße und der John-F.-Kennedy-Straße, südliche Grenze der südlich der John-F.-Kennedy-Straße liegenden Grundstücke Fl.Nr. 2830/17 bis 2830/6.

im Westen:

Westliche Grenze der Fl.Nr. 2830/6, Überqueren der John-F.-Kennedy-Straße, südlich und westliche Grenze der Fl.Nr. 2824, westliche Grenze der Fl.Nr. 2824/6, nördliche Grenze der Fl.Nr. 2825, westliche Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 2840/36 bis 2840/33.

Anlage 2

zur Satzung über die Fernheizung der Stadt Zweibrücken

Das Versorgungsgebiet der Fernheizung erstreckt sich auf den einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Block I/39 "Südlich der Steinhauser Straße". Es ergibt sich aus dem dieser Anlage Nr. 2 als Bestandteil beigelegten Lageplan.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Südliche Grenze der Steinhauser Straße, beginnend im Westen am Fußweg in der Fortsetzung der Billrothstraße, weiter die Einmündung der Pasteurstraße überquerend und an der westlichen Grenze der Fl.Nr. 1314 endend.

Im Osten:

Westliche Grenze der Fl.Nr. 1314, dann in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 1310/2, weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Fl.Nr. 1312 1/2.

Im Süden:

Nördliche Grenze der Fl.Nr. 1324 1/6, 1324, 1324 1/5 weiter bis an die östliche Grenze der Pasteurstraße, entlang der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 1318, entlang der östlichen Grenze der Pasteurstraße in nördlicher Richtung, an der Einmündung der Röntgenstraße in die Pasteurstraße, die Pasteurstraße überquerend und an der nördlichen Grenze der Röntgenstraße weiterführend, die Einmündung der Liebigstraße überquerend bis an die östliche Grenze der Billrothstraße.

Im Westen:

Östliche Grenze der Billrothstraße in nördlicher Richtung, entlang des Fußweges in Fortsetzung der Billrothstraße bis an die südliche Grenze der neugeführten Steinhauser Straße.